

**Verordnung  
über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen  
(ASVV)**

vom 21.10.2009 (Stand 01.01.2012)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB<sup>1</sup>), Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG<sup>2</sup>),

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

*beschliesst:*

## **1 Gegenstand**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Aufsicht über

- a Stiftungen im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, die nicht Familienstiftungen oder kirchliche Stiftungen sind,
- b Vorsorgeeinrichtungen, die gestützt auf Artikel 89<sup>bis</sup> Absatz 6 Ziffer 12 ZGB und Artikel 61 Absatz 1 BVG der kantonalen Aufsicht unterstehen.

## **2 Stiftungen**

### *2.1 Geltungsbereich*

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Stiftungen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a, die nicht Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b sind.

---

<sup>1</sup>) SR 210

<sup>2</sup>) SR 831.40

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## 2.2 Berichterstattung und Vermögensanlagen

### Art. 3 *Berichterstattung*

#### 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Stiftungen haben jährlich spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen der Aufsichtsbehörde einzureichen:

- a den Tätigkeits- oder Jahresbericht,
- b die Jahresrechnung (inkl. Vorjahreszahlen) bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang,
- c den Bericht der Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Der Anhang enthält mindestens folgende Angaben:

- a die Organisation der Stiftung, die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrats und die Zeichnungsberechtigten,
- b den Namen und die Adresse der Revisionsstelle,
- c die Art und den Umfang der erbrachten Leistungen,
- d die zweckkonforme Verwendung, die Zusammensetzung, Höhe und Veränderung des Stiftungsvermögens,
- e die Höhe und Veränderung des Stiftungskapitals nach dem Bruttoprinzip,
- f die Höhe und Veränderung des Vermögens nach dem Bruttoprinzip von Fonds mit eigener Zweckbestimmung, wenn innerhalb der Stiftung solche bestehen,
- g Erläuterungen zur Jahresrechnung wie beispielsweise zur Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen, Bewertungsreserven, Rückstellungen.

### Art. 4 *2. Von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreite Stiftungen*

<sup>1</sup> Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, haben jährlich spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss die Unterlagen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und b der Aufsichtsbehörde einzureichen.

<sup>2</sup> Sie haben gleichzeitig zu bestätigen, dass

- a die Jahresrechnung vollständig ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- b das Vermögen zweckkonform verwendet worden ist,
- c die Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle weiterhin gegeben sind.

**Art. 5** *Vermögensanlagen*

<sup>1</sup> Für die Vermögensanlagen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über die Vermögensanlagen von Vorsorgeeinrichtungen, soweit dies nach dem Stiftungszweck möglich ist.

**2.3 Urkunde, Reglemente und Verteilungsplan****Art. 6** *Umwandlung und Aufhebung einer Stiftung*

<sup>1</sup> Der begründete Antrag auf Änderung der Urkunde und der begründete Antrag auf Aufhebung einer Stiftung sind bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

**Art. 7** *Reglemente und Reglementsänderungen*

<sup>1</sup> Reglemente und Reglementsänderungen sind nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

**Art. 8** *Vorprüfung der Urkunde und Reglemente*

<sup>1</sup> Die Urkunde und die Reglemente sowie deren Änderungen können der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden.

**Art. 9** *Verteilungsplan*

<sup>1</sup> Wird eine Stiftung liquidiert und wird ein Verteilungsplan erstellt, muss er bei der Umwandlungsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bezüglich des Verteilungsplans gelten sinngemäss.

**2.4 Zuständige Behörden****Art. 10** *Aufsichtsbehörde*  
*1. Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach einer Gemeinde angehören, stehen unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates oder der von der Gemeinde hierfür bezeichneten Amtsstelle.

<sup>2</sup> Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach mehreren Gemeinden oder dem Kanton angehören, stehen unter der Aufsicht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht. \*

**Art. 11**     *2. Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Aufsichtsbehörde obliegen insbesondere

- a* die Führung eines Verzeichnisses über die ihr unterstellten Stiftungen, das Name, Sitz, Domiziladresse und Zweck der einzelnen Stiftung enthält,
- b* die Unterstellung der Stiftung unter ihre Aufsicht und die Prüfung der Urkunde,
- c* die Prüfung des Tätigkeits- oder Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d* die Prüfung von Anträgen auf wesentliche Änderungen der Urkunde und das Stellen eines Genehmigungsantrags an die Umwandlungsbehörde,
- e* die Prüfung und Genehmigung von Anträgen auf unwesentliche Änderungen von Urkunden im Sinne von Artikel 86b ZGB,
- f* die Prüfung von Reglementen und deren Änderungen,
- g* die Prüfung des Antrags auf Aufhebung einer Stiftung und das Stellen eines Genehmigungsantrags an die Umwandlungsbehörde.

**Art. 12**     *Umwandlungsbehörde*  
*1. Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die für die Stiftungsumwandlung zuständige Kantonsbehörde ist

- a* \* die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht für Stiftungen, die unter der Aufsicht einer Gemeinde stehen,
- b* \* die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion für Stiftungen, die unter der Aufsicht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht stehen.

**Art. 13**     *2. Aufgaben im Aufhebungs- und Liquidationsverfahren*

<sup>1</sup> Im Aufhebungs- und Liquidationsverfahren obliegen der Umwandlungsbehörde

- a* die Genehmigung des Antrags auf Aufhebung einer Stiftung zum Zweck der Liquidation,
- b* \* die Vorprüfung eines allfälligen Verteilungsplans, dessen Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger und jeweiligen Amtsblatt sowie dessen Genehmigung,
- c* die Feststellung des Abschlusses der Liquidation einer Stiftung.

### 3 Vorsorgeeinrichtungen

#### 3.1 Berichterstattung

##### Art. 14

<sup>1</sup> Vorsorgeeinrichtungen haben der Aufsichtsbehörde jährlich spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen einzureichen:

- a den Tätigkeits- oder Jahresbericht,
- b die Jahresrechnung (inkl. Vorjahreszahlen) bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang,
- c den Bericht der Kontrollstelle,
- d den allfällig neu erstellten Bericht nach Artikel 53 Absatz 2 BVG der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

<sup>2</sup> Die periodische Überprüfung nach Artikel 53 Absatz 2 BVG hat mindestens alle drei Jahre zu erfolgen.

#### 3.2 Urkunde, Reglemente und Verteilungsplan

##### Art. 15 *Reglemente und Reglementsänderungen*

<sup>1</sup> Reglemente und Reglementsänderungen sind nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ unverzüglich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

##### Art. 16 *Vorprüfung der Urkunde, der Reglemente und des Verteilungsplans*

<sup>1</sup> Die Urkunde und die Reglemente sowie deren Änderungen können der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden.

<sup>2</sup> Der Verteilungsplan, mit Ausnahme desjenigen im Verfahren zur Teilliquidation, muss der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden.

#### 3.3 Aufsichtsbehörde

##### Art. 17

<sup>1</sup> Vorsorgeeinrichtungen stehen unter der Aufsicht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht. \*

<sup>2</sup> Der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht obliegen insbesondere \*

- a die Unterstellung einer Vorsorgeeinrichtung unter ihre Aufsicht und die Prüfung der Urkunde,
- b die Prüfung des Tätigkeits- oder Jahresberichts und der Jahresrechnung,

- c* die Prüfung und Genehmigung von Änderungen der Urkunde,
- d* die Prüfung von Reglementen und deren Änderungen,
- e* die Prüfung und Genehmigung von Teilliquidationsreglementen und deren Änderungen,
- f* die Prüfung und Genehmigung des Antrags auf Aufhebung einer Vorsorgeeinrichtung,
- g* \* die Veröffentlichung der Aufhebung und beantragten Verteilung von Mitteln im amtlichen Anzeiger und jeweiligen Amtsblatt,
- h* \* die Veröffentlichung der beantragten Verteilung eines erheblichen Anteils von Mitteln im amtlichen Anzeiger und jeweiligen Amtsblatt sofern es sich nicht um ein Verfahren zur Teilliquidation handelt,
- i* die Prüfung und Genehmigung von Verteilungsplänen, mit Ausnahme jener im Verfahren zur Teilliquidation,
- k* die Feststellung des Abschlusses der Liquidation einer Vorsorgeeinrichtung.

#### **4 Aufsichtsmittel**

##### **Art. 18**

<sup>1</sup> Den Aufsichtsbehörden von Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen stehen insbesondere folgende Aufsichtsmittel zur Verfügung:

- a* die Einforderung von Auskünften, Berichten und Unterlagen,
- b* die Erteilung von Weisungen an die Organe, die anerkannte Expertin oder den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge und die Revisions- oder Kontrollstelle,
- c* die Ermahnung oder Verwarnung von Organen,
- d* die Aufhebung und die Änderung von Entscheiden von Organen,
- e* die Abberufung von Organen und die Einsetzung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters bzw. einer kommissarischen Verwalterin oder eines kommissarischen Verwalters,
- f* die Anordnung von Gutachten,
- g* die Anordnung von Ersatzvornahmen,
- h* die Erstattung von Strafanzeige,
- i* die Verhängung von Bussen bei Vorsorgeeinrichtungen.

<sup>2</sup> Die Kosten für aufsichtsrechtliche Massnahmen nach Absatz 1 trägt grundsätzlich die Stiftung oder die Vorsorgeeinrichtung.

## 5 Mitteilungen an die kantonale Steuerverwaltung

### Art. 19

<sup>1</sup> Die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht teilt der kantonalen Steuerverwaltung mit: \*

- a die Aufsichtsunterstellung einer Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung und das Ergebnis der Prüfung der Urkunde,
- b die Genehmigung von Urkundenänderungen,
- c die vorgesehene Löschung einer Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung mit dem gleichzeitigen Gesuch um Zustimmung zur Löschung aus steuerrechtlicher Sicht.

## 6 Gebühren

### Art. 20 \*

<sup>1</sup> Die Gebühren der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht richten sich nach dem Gebührenreglement vom 21. Oktober 2011 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Gebühren der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion richten sich nach der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV<sup>2)</sup>).

<sup>3</sup> Die Gebühren der Gemeindebehörden werden von den Gemeinden durch Reglement festgesetzt. Soweit die Gemeinden die Gebühren nicht regeln, sind die Gebühren des Gebührenreglements der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht anwendbar.

## 7 Schlussbestimmungen

### Art. 21 *Änderung von Erlassen*

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 11. August 1993 über die Amtsanzeiger (AnzV)<sup>3)</sup>:
2. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK<sup>4)</sup>):

---

<sup>1)</sup> BSG 212.223.3

<sup>2)</sup> BSG 154.21

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch Änderung Gemeindeverordnung, BSG 170.111; BAG 10–68

<sup>4)</sup> BSG 152.221.131

3. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung<sup>1)</sup>):
4. Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV<sup>2</sup>):

**Art. 22** *Aufhebung eines Erlasses*

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 10. November 1993 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung, StiV) (BSG 212.223.1) wird aufgehoben.

**Art. 23** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 21. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Käser  
Der Staatsschreiber: Nuspliger

---

<sup>1)</sup> BSG 154.21

<sup>2)</sup> 661.261



**Änderungstabelle - nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
21.10.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	09-127
25.08.2010	01.11.2010	Art. 13 Abs. 1, b	geändert	10-68
25.08.2010	01.11.2010	Art. 17 Abs. 2, g	geändert	10-68
25.08.2010	01.11.2010	Art. 17 Abs. 2, h	geändert	10-68
26.10.2011	01.01.2012	Art. 10 Abs. 2	geändert	11-129
26.10.2011	01.01.2012	Art. 12 Abs. 1, a	geändert	11-129
26.10.2011	01.01.2012	Art. 12 Abs. 1, b	geändert	11-129
26.10.2011	01.01.2012	Art. 17 Abs. 1	geändert	11-129
26.10.2011	01.01.2012	Art. 17 Abs. 2	geändert	11-129
26.10.2011	01.01.2012	Art. 19 Abs. 1	geändert	11-129
26.10.2011	01.01.2012	Art. 20	geändert	11-129

**Änderungstabelle - nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Erlass	21.10.2009	01.01.2010	Erstfassung	09-127
Art. 10 Abs. 2	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-129
Art. 12 Abs. 1, a	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-129
Art. 12 Abs. 1, b	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-129
Art. 13 Abs. 1, b	25.08.2010	01.11.2010	geändert	10-68
Art. 17 Abs. 1	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-129
Art. 17 Abs. 2	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-129
Art. 17 Abs. 2, g	25.08.2010	01.11.2010	geändert	10-68
Art. 17 Abs. 2, h	25.08.2010	01.11.2010	geändert	10-68
Art. 19 Abs. 1	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-129
Art. 20	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-129